
Weisungen über Turnen und Sport in der Volks- und Mittelschule ¹

(Änderung vom 5. Dezember 2018)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Weisungen über Turnen und Sport in der Volks- und Mittelschule vom 25. Juni 1975² werden wie folgt geändert:

Erlasstitel

Weisungen über Bewegungs- und Sportunterricht in der Volks- und Mittelschule

§ 1 Abs.1

In den Volks- und Mittelschulen sind in der Woche für Knaben und Mädchen drei Lektionen Bewegungs- und Sportunterricht durchzuführen.

§ 6 Abs. 2

² An Schulsporttagen soll eine möglichst hohe Bewegungsaktivität der einzelnen Schülerinnen und Schüler erreicht werden. Folgende Disziplinen stehen dabei im Vordergrund: Leichtathletik, Spiele, Schneesport, Schwimmen, Orientierungslauf, Wandern und Outdoorsport.

§ 7 Abs. 2 und 3 (neu)

² Die Schulträger der Volksschule sorgen dafür, dass der Beitrag der Schüler an die Kosten der Verpflegung im Rahmen des üblichen Lebensunterhaltes gehalten wird. Auf der Mittelschule sollen sich die Beiträge an die Kosten für Unterkunft und Verpflegung im Rahmen des üblichen Lebensunterhaltes bewegen.

³ Es wird empfohlen, die Sportwochen und Sportlager, insbesondere die Schneesportlager, im Rahmen von Jugend+Sport durchzuführen.

§ 8 Abs. 1 und 2 (neu)

¹ Während des Schulunterrichts ist täglich mindestens eine Bewegungspause vorzusehen.

² Es wird empfohlen, an nationalen und kantonalen Sport- und Bewegungsförderprogrammen teilzunehmen

Haupttitel vor § 9

II. Freiwilliger Bewegungs- und Sportunterricht

§ 9 Abs. 2 bis 4 und Abs. 5 (neu)

² Als freiwilliger Schulsport gilt der unter der Leitung der Schule ausserhalb des obligatorischen Bewegungs- und Sportunterrichts durchgeführte Sportbetrieb.

³ Die Schulträger können zur Durchführung des freiwilligen Schulsportes Sportorganisationen beiziehen.

⁴ Es wird empfohlen, den freiwilligen Bewegungs- und Sportunterricht im Rahmen von Jugend+Sport durchzuführen.

⁵ Über die Organisation und Finanzierung des freiwilligen Schulsportes werden vom Erziehungsrat besondere Weisungen erlassen.

§ 10

Lehrpersonen mit Jugend+Sport-Leiteranerkennung können ausserhalb des obligatorischen Bewegungs- und Sportunterrichtes Lager und Kurse im Rahmen von Jugend+Sport durchführen.

Haupttitel vor § 11

III. Organisation des Bewegungs- und Sportunterrichts

§ 11 Überschrift, Abs. 1 und 2

1. Sportabteilung

¹ Die Schulklasse bildet in der Regel eine Sportabteilung. Bis und mit der 4. Primarklasse können Knaben und Mädchen im Klassenverband gemeinsam turnen.

² Ab der 5. Primarklasse ist der Bewegungs- und Sportunterricht nach Möglichkeit geschlechtergetrennt durchzuführen.

§ 12

¹ Dort, wo die Möglichkeit besteht, kann der Schwimmunterricht als dritte Sportlektion erteilt werden.

² Für den Schwimmunterricht dürfen nur Lehrpersonen eingesetzt werden, welche im Besitz eines gültigen Brevets Plus Pool der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft sind. Ist die Lehrperson nicht im Besitz des gültigen Brevets Plus Pools, muss sie eine Person mit entsprechender Ausbildung zum Schwimmunterricht beiziehen.

§ 13

Im Bewegungs- und Sportunterricht, namentlich bei Berg- und Skitouren sowie beim Schwimmunterricht, sind die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu treffen und allenfalls kundige Begleitpersonen beizuziehen.

§ 14

Die Schülerinnen und Schüler des zweiten Schuljahres der Sekundarstufe I haben die Schwyzer Schulsportprüfung zu absolvieren. Die Einzelheiten über die Durchführung dieser Sportprüfung werden durch das Amt für Volksschulen und Sport festgelegt und bekannt gegeben.

§ 15 Überschrift und Abs. 1
5. Sportbekleidung

Die Lehrpersonen sowie die Schülerinnen und Schüler tragen zweckmässige Sportbekleidung.

§ 16

Für die Qualität im Bewegungs- und Sportunterricht ist die Schulleitung verantwortlich.

§ 17

In den Volksschulen wird der Bewegungs- und Sportunterricht von Lehrpersonen erteilt, die dafür eine Lehrberechtigung erworben haben.

Haupttitel vor § 20

V. Sportanlagen

§ 20 Abs. 1

¹Für Bau und Ausstattung von Sportanlagen gilt das Gesetz über Beiträge an Schulanlagen sowie das Richtprogramm für Schulanlagen der Volksschule.

§ 21 Überschrift und Abs. 1
2. Sportmaterial

Für den Bewegungs- und Sportunterricht haben die Schulträger das erforderliche Sportmaterial nach dem Richtprogramm für Schulanlagen bzw. den Planungsgrundlagen des Bundesamtes für Sport bereitzustellen.

§ 22

¹Sportanlagen, an deren Erstellung der Kanton Beiträge geleistet hat, sind ausserhalb des Schulunterrichts unter Beachtung des vom Schulträger erlassenen Benutzungsreglements dem Jugend- und Erwachsenensport, für Kurse der Lehrerweiterbildung und für kantonale Sportförderprojekte zur Verfügung zu stellen.

²Vom Kanton durchgeführte Angebote sind unentgeltlich aufzunehmen.

§ 23

Die Schulträger sorgen für einen sachgerechten Unterhalt von Sportanlagen und –geräten.

§ 24

Der Abteilung Sport werden im Bereich Schulsport folgende Aufgaben übertragen:
a) Beratung und Unterstützung der kantonalen Fachstellen und der Schulen im Bereich des Schulsports;

b) Festlegung Schulsportprüfung;

c) Leitung von Jugend+Sport.

§ 25 Übergangsbestimmung

Die Voraussetzungen gemäss § 12, die Lehrpersonen für die Erteilung des Schwimmunterrichts erfüllen müssen (gültiges Brevet Plus Pool), sind innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten umzusetzen.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. August 2019 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Erziehungsrates
Der Präsident: Michael Stähli
Der Sekretär: Patrick von Dach

¹ GS...

² SRSZ 681.311.